

Zeitschrift:	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
Herausgeber:	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band:	53 (1939)
Heft:	2
Artikel:	Der Johanniterorden und seine Beziehungen zur Schweiz
Autor:	V.v.G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-744968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Philibert de la Forest. Il était neveu du Prévôt Jean de la Forest¹⁾ et avait à peine 20 ans lorsque le pape Clément VII le nomma Prévôt commendataire du St-Bernard en 1524 sur présentation du duc de Savoie. Il fut aussi protonotaire apostolique. Son oncle Jean de la Forest continua cependant à administrer la prévôté jusqu'en 1538. Par bulles, datées de Rome du 8 des Calendes de mars 1549, le pape Jules III unit à nouveau le prieuré St-Jacquème à Aoste à la prévôté du St-Bernard dans le but de suffire aux besoins de l'Hospice. Dès lors les Prévôts du Saint-Bernard portèrent le titre et remplirent les fonctions de prieurs de St-Jacquème.

Philibert de la Forest fut Prévôt jusqu'en 1552. Ses armes étaient les mêmes que celles de son prédécesseur soit: *de sinople à la bande d'or frettée de gueules et accompagnée en chef d'un croissant d'argent.*

Benoit de la Forest. Il était fils illégitime de Jean de la Forest et était âgé de 19 ans lorsqu'il fut nommé Prévôt commendataire par le duc de Savoie en 1552. Sa nomination fut confirmée en 1553 par le pape Jules III.

C'est sous sa prévôté, le 29 septembre 1555, qu'un violent incendie détruisit les bâtiments de l'Hospice et qu'une partie des archives disparut ainsi.

Il résigna sa charge de Prévôt en 1563 en faveur de René de Tollein, des seigneurs de Brissogne, et mourut la même année.

Ses armes sont les mêmes que celles de son prédécesseur, soit: *de sinople à la bande d'or frettée de gueules et accompagnée en chef d'un croissant d'argent.*

(à suivre).

Der Johanniterorden und seine Beziehungen zur Schweiz.

Dem einen oder andern unserer Leser ist wohl die kleine Werbeschrift der Ritterhausgesellschaft Bubikon ins Haus geflogen, und da mag es angezeigt sein, wieder einmal über den Johanniterorden und seine Beziehungen zur Schweiz Näheres auszuführen. Wir verweisen hierbei auf den Aufsatz von Prof. Seitz im Jahrgang 1914 des Heraldischen Archivs, der unter andern wertvollen Angaben ein vollständiges Verzeichnis aller Johanniterniederlassungen in der Schweiz enthält^{2).}

Wenn man heute kurzweg vom „Johanniterorden“ spricht, so meint man damit „die Balley Brandenburg des Ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem“, als den Evangelischen Zweig dieses Ordens, während der im Katholischen Glauben verbliedene Ordensstamm als „Malteserorden“ bezeichnet wird.

Die Gründung des Johanniterordens fällt ins Jahr 1048; italienische Kaufleute aus Amalfi gründeten in Jerusalem ein Asyl für christliche Pilger; aus diesen bescheidenen Anfängen entwickelte sich der Ritterorden der Johanniter, der in den Kreuzzügen eine gewichtige Rolle spielte, aber bald auch im Abendlande zu Macht und grossem Ansehen gelangte.

¹⁾ Le comte de Foras dans *Armorial et nobiliaire de Savoie*, n'a pas pu établir sa filiation. D'après les recherches du chanoine Gard il était neveu du Prévôt Jean.

²⁾ Die Aufnahme der Schweizer in den Johanniter-(Malteser-)Orden, von Prof. Dr. Karl Seitz, in: *Schweiz Archiv f. Heraldik* 1914, S. 6, 65 u. 118. — Siehe auch: Die schweiz. Komtureien des Johanniter-(Malteser-)Ordens-Ritter, von H. A. Segesser v. Brunegg, in: *Schweiz. Archiv f. Heraldik* 1934, S. 74, 109 und 165.

Nachdem das Königreich Jerusalem gefallen und die Johanniter von dort vertrieben worden, liessen diese sich um 1300 zunächst auf Cypern nieder; bald darauf, 1309, eroberten sie die Insel Rhodos, wohin sie ihren Sitz verlegten und nach der sie nun die „Rhodiser Ritter“ genannt wurden; mehr als 200 Jahre lang trotzten sie hier den Anstürmen des Islam, bis sie 1522, von Suleiman dem Grossen geschlagen, diesem Rhodos übergeben mussten. Erst nach mehreren Jahren sollte der Orden eine neue Heimat finden, indem Kaiser Karl V. ihm 1530 die Insel Malta überliess. Von da ab nannte man die Johanniter „Malteser Ritter“, wenn gleich die volle amtliche Bezeichnung immer „Orden St. Johannis vom Spital zu Jerusalem“ geblieben ist. 1834 wurde der Sitz des Ordens nach Rom verlegt.

Schon früh hatte der Orden überall in Europa Priorate, Balleyen und Comenden errichtet; Fürsten und Herren machten ihm Vergabungen und schenkten ihm ausgedehnte Güter. Eine der bedeutendsten Balleyen wurde die Balley Brandenburg; zum Grosspriorat Deutschland gehörend, führt sie ihre Gründung ins XII. Jahrhundert zurück. Der Vertrag von Heimbach, vom 11. Juni 1382, ward für sie von grundlegender Bedeutung, indem er ihr innerhalb des Grosspriorates eine weitgehende Unabhängigkeit gewährte; gleichzeitig stellte sich die Balley unter den Schutz des Markgrafen von Brandenburg.

Bald nach der Reformation trat die Balley Brandenburg zum Evangelischen Glauben über. Sie verblieb zwar rechtlich immer noch im Grosspriorat Deutschland und damit dem Grossmeister unterstellt, bis durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 das Fürstentum Heitersheim (der Sitz des Grosspriorates Deutschland) dem Orden enteignet und zum Grossherzogtum Baden geschlagen und das Grosspriorat aufgehoben wurde. Die Balley hat den alten Namen „Johanniter“ beibehalten und unterscheidet sich dadurch im Sprachgebrauch von den katholischen Maltesern.

Wenige Jahre nach dem Untergang des Grosspriorates wurde auch die Balley vom Schicksal ereilt: durch ein Edikt vom 30. Oktober 1810 hob König Friedrich Wilhelm III. „alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden“ auf und zog deren Güter ein; durch ein Spezial-Edikt vom 23. Januar 1811 wurde auch der ganze Besitz der Balley Brandenburg als Staatsgut erklärt; gleichzeitig stiftete der König (1812) „zum ehrenvollen Andenken an die Balley“ den Königlich-Preussischen Johanniterorden, der fortan ein von des Königs Gnaden zu verleihender Verdienstorden sein sollte. Aber vierzig Jahre später, am 15. Oktober 1852, erliess König Friedrich Wilhelm IV. eine Kabinets-Ordre, durch die er „die Balley Brandenburg des evangelischen St. Johanniterordens“ als Ritterorden in seiner alten Gestalt wieder aufrichtete.

Damit war der Ritterliche Orden wiederhergestellt aber, wie es in der Kabinetts-Ordre heisst, „unbeschadet der Einziehung seiner Güter“. Nun galt es, neu aufzubauen, wenn die Balley ihre segensreiche Tätigkeit im Dienste der Armen und Kranken wieder aufnehmen wollte. Die Bemühungen waren von Erfolg gekrönt, und heute verfügt die Balley wieder über 55 Ordensanstalten, die im Jahr 1937 insgesamt 1075105 Pflegetage aufwiesen. Die Balley ist längst nicht mehr auf Brandenburg und Preussen beschränkt; es entstanden Genossenschaften und Johannitervereinigungen in allen deutschen Staaten, ferner in Holland, Polen, Schweden, Ungarn, Finnland und in neuester Zeit auch in der Schweiz. So hat sich der Johanniter-

orden zu einem überstaatlichen Ritterorden des Evangelischen Adels ausgewachsen¹⁾.

In der Schweiz finden wir den Johanniterorden schon zu Ende des XII. Jahrhunderts; vor 1183 wurde Hohenrain gestiftet, 1215 die Komturei Bubikon, 1228 Tobel, 1236 Leuggern, 1256 Münchenbuchsee, 1270 Compesières, 1289 La Chaux-Orbe, usw. Von den schweizerischen Ordensstätten gehörten die in der deutschen Schweiz gelegenen zur deutschen Zunge und zum Grosspriorat Deutschland, diejenigen der französischen Schweiz zur französischen und die tessinischen zur italienischen Zunge. In den evangelischen Orten wurden sie meist bald nach der Reformation aufgehoben; eine Ausnahme bildete das eingangs erwähnte Bubikon, das bis 1789 Ordensbesitz blieb²⁾. Aber die Verbindung zwischen den evangelischen Schweizern und dem katholischen Grosspriorat riss ab, und nur ganz vereinzelt traten Schweizer der Balley Brandenburg bei. Dies änderte sich, nachdem die Balley ihrem örtlichen Charakter entwachsen und zu einem überstaatlichen Orden geworden war. In jüngster Zeit erwachte auch in der Schweiz wieder das Interesse am Ritterlichen Orden; im Frühjahr 1937 konnte die „Vereinigung der Johanniterritter in der Schweiz“ gegründet werden, die gleich im ersten Jahr ihres Bestehens eine erfreuliche Entwicklung nahm.

Das Ritterhaus Bubikon, dessen würdige Wiederherstellung von der neugegründeten Ritterhausgesellschaft an die Hand genommen wird, ist, wie so viele andere Baudenkmäler in der Schweiz, die heute noch das achtspitzige Kreuz ziert, ein Beweis dafür, dass der Johanniterorden keine landfremde Vereinigung ist; ganz im Gegenteil; seine Niederlassungen waren über die ganze Schweiz zerstreut, und wir finden in seinen Rodeln beinahe alle alten Geschlechter, die in der Schweizergeschichte eine Rolle gespielt haben³⁾. Die Schweiz hat dem Orden auch mehrere hohe Würdenträger gegeben; der Luzerner Franz v. Sonnenberg, 1666 Grossprior von Ungarn, wurde 1682 zum Johannitermeister des Grosspriorates Deutschland gewählt; der Freiburger Jean-Jacques Düding († 1716), war ebenfalls Johannitermeister des Grosspriorates Deutschland; wieder ein Luzerner, Franz Karl Ludwig Pfyffer v. Altishofen wurde 1763 Bailly der Balley Brandenburg; der Berner Walther v. Hallwyl, († 1921), war Kommendator der Schwedischen Genossenschaft.

Zweck und Ziele des Johanniterordens sind noch heute die selben wie vor 900 Jahren: Dienst an Armen, Kranken und Bedrängten, Kampf für christlichen Glauben und Recht, unter Ausschluss irgendwelcher politischen Tätigkeit.

Über die Verbindung des Ordenskreuzes mit dem Familienwappen haben die Vorschriften im Laufe der Zeiten vielfach geändert; heute ist die Regel die, dass die Johanniter-Kommendatoren ihren persönlichen Schild auf das Ordenskreuz legen, während die Rechtsritter mit dem Ordenswappen vierten (1 u. 4 Johanniterorden) oder, wenn sie selbst schon ein geviertetes Wappen führen, das Johanniterkreuz in einem Herzschilde anbringen, und die Ehrenritter das Kreuz unten an ihren Schild hängen.

V. v. G.

¹⁾ Es war daher unrichtig, dass in den Gothaer Taschenbüchern und andernorts bis in die neueste Zeit der Johanniterorden als Preussischer Orden bezeichnet wurde; diese irrite und irreführende Bezeichnung ist nun auf Vorstellung der Ordensregierung hin aus den Gothaer Kalendern ausgemerzt worden.

²⁾ *Le dernier chevalier de Malte de Fribourg* par Fred. Th. Dubois, in: Schweiz. Archiv f. Heraldik 1926, Seite 86.

³⁾ *Die Schweizer Ritter des Johanniter-Ordens des XVII. Jahrhunderts*, in: Schweiz. Archiv f. Heraldik 1921, Seite 70—73.

Die Schweizer Johanniter- oder Malteser-Ritter des XVIII. Jahrhunderts, in: Schweiz. Archiv f. Heraldik 1926, Seite 17 u. 23, und im selben Jahrgang: *Die Schweizer Malteser Ritter seit 1800*, Seite 129.